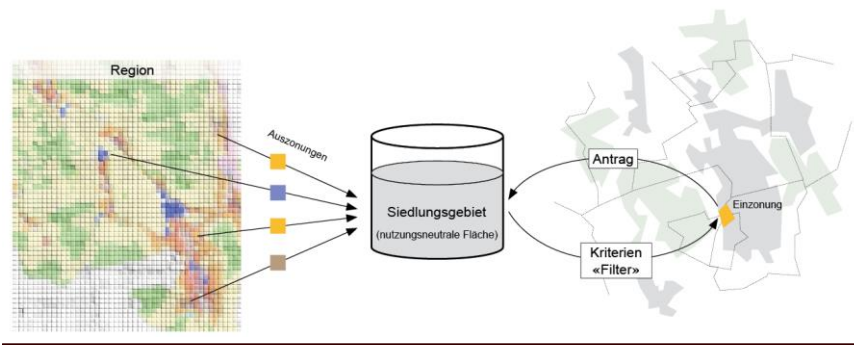


Regionales Siedlungsgebiets- management

Ergebnisbericht für den Handlungsleitfaden

20. Dezember 2019



Bearbeitung

Barbara Gloor

dipl. Ing. FH in Raumplanung FSU,
MAS FHNW in Business- und Prozess-Management

Thomas Roduner

MSc FHO in Raumplanung und Landschaftsarchitektur

Metron Raumentwicklung AG

Stahlrain 2

Postfach

5201 Brugg

T 056 460 91 11

info@metron.ch

www.metron.ch

Begleitung (Mitglied der Arbeitsgruppe)

Christian Brodmann

Kreisplaner | Orts-, Siedlungs- & Regionalplanung West (BVU)

Gabi Lauper

Vorsitzende Kerngruppe Regionalplanung, Lebensraum Lenzburg Seetal

Martin Widmer

Präsident aargauSüd impuls

Peter Lenzin

Vorstandsmitglied aargauSüd impuls

Auftraggeber

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Abteilung Raumentwicklung

Orts-, Siedlungs- & Regionalplanung West

Titelbild: Metron AG

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage	4
2	Flächenmanagement	6
2.1.1	Handlungsansätze	6
2.1.2	Siedlungsgebietsmanagement (SGM)	6
3	Rahmenbedingungen & Aufgaben	8
3.1	Bund	8
3.2	Kanton	9
3.3	Region	9
3.4	Gemeinde	10
3.5	Finanzen	10
4	Prozess & Bausteine	13
4.1	Prozess	14
4.2	Prozessrelevante Grundsätze	15
4.3	Kriterien	18
5	Fazit	22
Anhang		23
1.	Richtplankapitel S 1.2	23
2.	Übersicht Regionale Planungsverbände (Stand Dezember 2019)	34

Abkürzungsverzeichnis

Repla	-	Regionalplanungs- / Gemeindeverband
SGM	-	Siedlungsgebietsmanagement

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Raumplanungsgesetz (RPG) / Raumplanungsverordnung (RPV)

Das teilrevidierte Raumplanungsgesetz, das in der Volksabstimmung vom 3. März 2013 angenommen wurde, trat am 1. Mai 2014 in Kraft. Ziele der revidierten Bestimmungen sind ein sorgsamer und haushälterischer Umgang mit dem Boden, ein massvolles Festlegen von Bauzonen und kompakte Siedlungen. Dörfer und Städte sollen nach innen weiterentwickelt und der Verbrauch von Kulturland eingedämmt werden. Gemäss Art. 30a Abs. 2 Raumplanungsverordnung setzt eine Einzonung von Arbeitszonen eine Arbeitszonenbewirtschaftung / ein Siedlungsgebietsmanagement (SGM), voraus.

Kantonaler Richtplan Aargau

Die Umsetzung der RPG-Revision erfolgt über den am 23. August 2017 durch den Bund genehmigten kantonalen Richtplan. Zentraler Bestandteil bei der Umsetzung respektive zur Erreichung der gesetzten Ziele gemäss Raumplanungsgesetz ist die Arbeitszonenbewirtschaftung und das Siedlungsgebietsmanagement (SGM).

Im Richtplankapitel S 1.2 finden sich unter der Planungsanweisung 1.2 Aussagen zum Umgang mit dem Siedlungsgebiet und dessen Umlagerung. Die Planungsanweisung 4.2 macht weitere Aussagen zum SGM respektive zum Umgang mit ausgezonten Bauzonen. Demgemäss bleiben die ausgezonten Bauzonen, vorausgesetzt diese überschreiten den Bedarf der kommenden 25 Jahre nicht, der Region als Siedlungsgebiet erhalten. Diese Flächen werden gesammelt und stehen für Einzonungen zur Verfügung.

Richtplankapitel S 1.2, Planungsanweisung 4.2

«Durch die Gemeinden zu einem Zeitpunkt nach Inkrafttreten der vorliegenden Planungsanweisung ausgezonte Bauzonen (ohne die mit Beschluss 4.1 festgesetzten Flächen) **werden als** in der Gesamtkarte nicht dargestelltes **Siedlungsgebiet beibehalten**. Dieses **Siedlungsgebiet steht der Region**, in der die Auszonung erfolgte, für Einzonungen **zur Verfügung**.»

Im Richtplankapitel S 1.2 unter Planungsgrundsatz B sind die Siedlungsflächen des Kantons aufgeführt («kantonaler Topf»). Dieser Anfangsbestand an Flächen ist für kantonal bedeutsame Neuansiedlungen oder Vorhaben vorgesehen und hat den Bedarf bis ins Jahr 2040 abzudecken. Dieser Anfangsbestand ist nicht vergrösserbar, wodurch die Flächen nur mit Bedacht, also sehr haushälterisch und nur auf Basis umfangreicher Bedarfsnachweise sowie bei absoluter Dringlichkeit und fehlenden Alternativen, zum Einsatz kommen.

Handlungsleitfaden

Im vorliegenden Handlungsleitfaden wird unter «Regionalem Siedlungsgebietsmanagement» das Organisieren / Managen von Siedlungsgebiet auf regionaler Stufe verstanden. Dies betrifft sowohl Wohn-, Misch- und Zentrumszonen als auch Arbeitszonen oder Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen.

Der Handlungsleitfaden setzt sich mit dem «regionalen Topf» beziehungsweise dem eigentlichen Prozess auseinander und geht auf das Zusammenspiel mit vor- beziehungsweise nachgelagerten Prozessschritten und Akteuren (Gemeinden, Kanton, Auslöser wie beispielsweise Unternehmer) ein. Darüber hinaus wird auf einzelne Bausteine eingegangen, die zum Aufbau eines Siedlungsgebietsmanagement-Tools in einem Regionalplanungsverband / Gemeindeverband erforderlich sind. Der Handlungsleitfaden beschränkt sich nicht nur auf die Arbeitszonen sondern hat auch für Zonen für öffentliche Bauten, Mischzonen oder Wohnzonen Gültigkeit.

Erarbeitung

Der Handlungsleitfaden wurde von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Christian Brodmann (Kreisplaner, Departement BVU, Abteilung Raumentwicklung), Martin Widmer (Präsident aargauSüd impuls), Peter Lenzin (Vorstandsmitglied aargauSüd impuls), Gabi Lauper (Vorsitz LLS Kerngruppe Regionalplanung) sowie dem Planungsbüro Metron und unter Einbezug der Rechtsabteilung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, erarbeitet.

Im Rahmen von Plenumsveranstaltungen (Runder Tisch plus) der beiden Regionalplanungsverbänden wurden die Inhalte in einem erweiterten Kreis gespiegelt.

2 Flächenmanagement

2.1.1 Handlungsansätze

In den Regionen und Gemeinden werden unterschiedliche Ansätze für die Bewirtschaftung von Bauzonen verfolgt:

- plangrafischen Übersichten oder Datenbanken zu verfügbaren Flächen (Form eines Monitorings)
- statistischen Auswertungen zur Verfügbarkeit von Flächen
- Anstellung eines «Kümmerers», dessen Aufgabe darin besteht, Angebot (Flächen) und Nachfrage (Unternehmen) zusammenzubringen
- Bauzonenumlagerungen zwischen zwei Gemeinden
- aktiv betriebene Bodenpolitik (Kauf von Bauland durch die Gemeinde)
- Herbeiführung der Baureife (Strom-, Wasseranschlüsse, Strassenerschliessung usw.)
- Verdichtung in bestehenden Bauzonen (insb. auch in Gewerbe-/Arbeitszonen)

Jeder dieser Ansätze ist mit Vor- und Nachteilen verbunden bzw. hat mehr oder weniger Wirkung. Das regionale SGM ist ein neues, mit dem kantonalen Richtplan eingeführtes Thema, das auf bestehenden Ansätzen bzw. auf einzelnen Elementen im Sinne einer Grundlage aufbaut, sich aber auf den Prozess zur Verteilung von Siedlungsgebiet konzentriert.

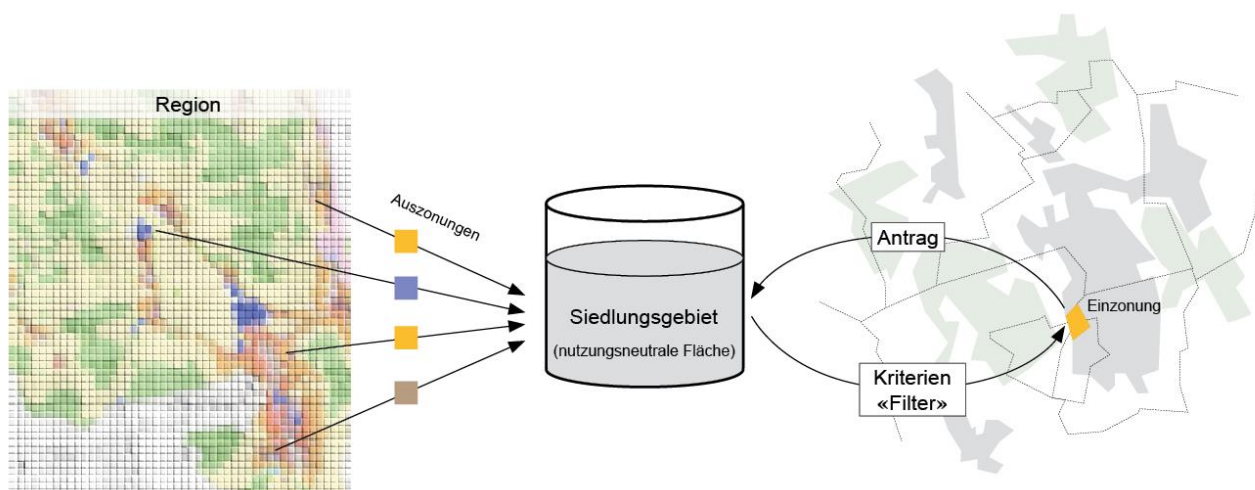
2.1.2 Siedlungsgebietsmanagement (SGM)

Funktionsweise

Die Gemeinden sind durch das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) dazu angehalten, die Bauzonen auf den Bedarf von 15 Jahren zu dimensionieren. Trotzdem sind noch einige Bauzonen überdimensioniert und entsprechen damit nicht den Vorgaben des Bundes. Diese Gemeinden haben den Auftrag, im Rahmen einer Gesamt- oder Teilrevision der Nutzungsplanung ihre Bauzonen zu reduzieren. Durch die Gemeinden ausgezonte Bauzonen (ohne die mit Richtplanbeschluss 4.1 festgesetzten Flächen) fliessen in den regionalen Topf und stehen dort als «Siedlungsgebiet» für Einzonungen zur Verfügung. Damit haben die Gemeinden die Möglichkeiten und Aufgabe, über Auszonungen den regionalen siedlungsgebiets-Topf zu speisen.

Werden Flächen ausgezont, fliessen diese in den «regionalen Topf». Die ausgezonte Bauzone wird in diesem Schritt zu «Siedlungsgebiet». Diese nutzungsneutralen Flächen können wiederum für Einzonungen (innerhalb der Region, aber auch überregional) verwendet werden. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung der übergeordneten Rahmenbedingungen sowie der positiven Beurteilung («Filter») durch den Regionalplanungsverband oder das hierfür bestimmte Organ.

Gemeinden mit deutlichen Überkapazitäten (zu grossen Bauzonenreserven) werden – weil sie durch Flächenumlagerungen den Bedarf selber decken können – kaum einen Bedarf an Siedlungsgebiet aus einem regionalen Topf begründen können. Für entsprechende Fälle könnten Regionalplanungsverbände auf Basis der Kriterien Zugriffseinschränkungen formulieren. Für Siedlungsflächen aus dem kantonalen Topf besteht faktisch bereits eine solche Zugriffsbeschränkung.



Das Siedlungsgebiet dient der gesamten Region zur Entwicklung. Sowohl die Region als auch die einzelnen Gemeinden profitieren davon. Neben dem «Topf» wird eine Baulandumlagerung zwischen zwei Gemeinden weiterhin möglich bleiben. Die beiden Systeme ergänzen sich und können unter Umständen auch kombiniert werden.

Zweck / Nutzen / Vorteile

Das Siedlungsgebiet steht der Region als nutzungsneutrales Siedlungsgebiet zur späteren bedingten Einzonung von Bauzonen zur Verfügung. Es kann massgeschneidert auf ein optimiertes Projekt und entsprechend den Bedürfnissen des Antragstellers (beispielsweise eines Unternehmens oder einer Gemeinde) eingesetzt werden. Diese spezifischen und flächensparenden Einzonungen stellen – auch wenn mit einer Einzonung in jedem Fall Kulturland verloren geht – eine tendenziell kulturlandschonendere Option dar.

Der regionale Topf weist auch hinsichtlich Zeitbedarf und Sicherheit erhebliche Vorteile auf, insbesondere wenn dieser mit einem gemeindeinternen oder gemeindeübergreifenden Baulandabtausch verglichen wird. Bei einem gemeindeübergreifenden Baulandabtausch muss eine Einzonung in «Gemeinde A» sowie eine Auszonung in «Gemeinde B» erfolgen. Dies setzt nebst der regionalen Abstimmung in beiden Gemeinden einen Beschluss der Gemeindeversammlung voraus. Darüber hinaus muss die Ein- sowie die Auszonung raumplanerisch zweckmässig und zudem flächen- und wesensgleich sein. Die Einzonung von bspw. Arbeitszonen kann nicht durch die Auszonung von Grünzonen kompensiert werden. Werden Flächen aus dem regionalen Topf bezogen, bedarf dies eines Beschlusses zur Einzonung in der «Gemeinde A» sowie einer Beurteilung des Regionalplanungsverbandes bzw. des hierfür bestimmten Gremiums. Ein entsprechend pragmatischer Aufbau bringt viele Vorteile.

Anstatt bestehende Bauzonen an ihrem jetzigen Standort baureif zu machen und auf eine allfällige Nachfrage respektive auf ein Interesse zu warten, können über das Siedlungsgebietsmanagement die benötigten Bauzonen an die richtigen Orte, an denen ein effektiver Bedarf besteht, umgelagert werden. Letztendlich können damit z.B. regional bedeutende und wirtschaftlich interessante Unternehmen am Standort erhalten, Flächen für deren Weiterentwicklung zur Verfügung gestellt oder neu angesiedelt werden. Dabei profitiert nicht nur die Standortgemeinde. Aufgrund der damit verbundenen Nachfrage (nach Wohnungen, Einkaufsmöglichkeiten, Kulturangeboten und Gastronomie durch die Beschäftigten) wirkt sich dies auch auf benachbarte Gemeinden beziehungsweise die Region aus.

3 Rahmenbedingungen & Aufgaben

3.1 Bund

Grundlage des SGFM sind Art. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) zum haushälterischen Umgang mit dem Boden und der Artikel 15 RPG.

RPG Art. 15 Bauzonen

- ¹ Die Bauzonen sind so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen.
- ² Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren.
- ³ Lage und Grösse der Bauzonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen; dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu befolgen. Insbesondere sind die Fruchtfolgefleichen zu erhalten sowie Natur und Landschaft zu schonen.
- ⁴ Land kann neu einer Bauzone zugewiesen werden, wenn:
 - a. es sich für die Überbauung eignet;
 - b. es auch im Fall einer konsequenten Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen voraussichtlich innerhalb von 15 Jahren benötigt, erschlossen und überbaut wird;
 - c. Kulturland damit nicht zerstückelt wird;
 - d. seine Verfügbarkeit rechtlich sichergestellt ist; und
 - e. damit die Vorgaben des Richtplans umgesetzt werden.
- ⁵ Bund und Kantone erarbeiten zusammen technische Richtlinien für die Zuweisung von Land zu den Bauzonen, namentlich die Berechnung des Bedarfs an Bauzonen.

Weil bei Ein- und Auszonungen auch immer finanzielle Aspekte eine Rolle spielen, ist zudem der Artikel 5 RPG von Bedeutung. Der Mehrwertausgleich ist (auf Basis von Art. 5 RPG) auf kantonaler Ebene und über das Baugesetz respektive die Verordnung abschliessend geregelt.

Ebenfalls relevant ist der Art. 30a Abs. 2 der Raumplanungsverordnung (RPV). In entsprechenden Fällen besteht Abstimmungsbedarf mit dem Kanton.

RPV Art. 30a Gesamtgrösse der Bauzonen im Kanton

- ¹ [...]
- ² Die Ausscheidung neuer Arbeitszonen setzt voraus, dass der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung einführt, welche die haushälterische Nutzung der Arbeitszonen insgesamt gewährleistet.
- ³ [...]

3.2 Kanton

Kantonaler Richtplan

Der Auftrag für die Regionalplanungsverbände ergibt sich aus dem kantonalen Richtplan respektive dem Kapitel S 1.2, Planungsanweisung 4.2 (vgl. Anhang).

Durch die Gemeinden zu einem Zeitpunkt nach Inkrafttreten der vorliegenden Planungsanweisung ausgezonte Bauzonen (ohne die mit Beschluss 4.1 festgesetzten Flächen) werden als in der Gesamtkarte nicht dargestelltes Siedlungsgebiet beibehalten. Dieses Siedlungsgebiet steht der Region, in der die Auszonung erfolgte, für Einzonungen zur Verfügung. In begründeten Fällen kann es auch überregional verwendet werden. Eine Einzonung zulasten dieses Siedlungsgebiets erfordert eine Abstimmung mit den beteiligten, regionalen Planungsverbänden. Die Anforderungen an Einzonungen, insbesondere gemäss Beschluss 3.2 bis 3.4 sowie Beschluss 1.5 gelten uneingeschränkt.

Der Richtplan hält fest, dass das Siedlungsgebiet der Region zur Verfügung steht, formuliert in der Planungsanweisung 4.2. aber keine weiteren oder konkreten Handlungsanweisungen.

Über die Planungsanweisung 3.2 wird bei der Ausscheidung neuer Bauzonen im Siedlungsgebiet eine regionale Abstimmung gefordert. Die Regionalplanungsverbände erarbeiten für diese Aufgaben (Beurteilung) sinnvollerweise ein System oder ein Tool zur gleichbehandelnden Beurteilung von Anträgen.

Buchhaltung / Übersicht über Flächen

Der Kanton (Raumentwicklung, ARE) führt über die Ein- und Auszonungen und somit auch über den Umfang der regionalen Töpfe Buch. Die Bilanz wird regelmässig aktualisiert und den Regionalplanungsverbänden zur Verfügung gestellt (Raumbeobachtungsbericht).

3.3 Region

Kompetenz / Funktion des Regionalplanungsverbandes

Der Regionalplanungsverband hat grundsätzlich keine behördlichen Entscheidungskompetenzen. Allerdings ist er auch nicht blosses Koordinationsorgan, sondern ein Fachorgan. Der Regionalplanungsverband ist als Koordinationsorgan angehalten, den Lead zu übernehmen und auch dafür zu sorgen, dass der regionale Topf mit Flächen gespiesen wird. Über die regionale Stellungnahme zur Nutzungsplanung kann der Regionalplanungsverband Einfluss auf die Bauzonendimensionierung nehmen. Weitere Möglichkeiten ergeben sich über die regelmässige Erstellung von Übersichten zu potenziellen Auszonungsflächen (Monitoring) und ein darauf abgestützter Austausch mit der jeweiligen Gemeinde.

Beurteilung / Interessenabwägung (regionale Abstimmung)

Eine der Hauptaufgabe des Regionalplanungsverbandes wird die Beurteilung von Anträgen für den Bezug von Siedlungsgebiet sein. Wie der Regionalplanungsverband diese Interessenabwägung vornimmt, gibt der Richtplan nicht vor. Zur Klärung der Frage wurde die Rechtsabteilung des Kantons Aargau einbezogen. Es haben sich folgende Varianten herauskristallisiert:

- **Delegierung an strategisches Entscheidungsorgan der Repla**

Um das Verfahren zu vereinfachen, dürfte es zulässig sein, über die Satzungen einem Organ des Regionalplanungsverbands in klar umschriebenen Fällen die

Kompetenz für die Beurteilung von Anträgen zu übertragen. Auf diese Weise müssen nicht jeweils sämtliche Gemeinden angefragt werden.

– **Fallweise Beurteilung**

Denkbar ist auch eine auf den Fall bezogene Beurteilung. Der Regionalplanungsverband wird aktiv, wenn sich in einer Gemeinde die Frage der Einzonung stellt. In diesem Fall muss die Beurteilung / Interessenabwägung allerdings sämtlichen Gemeinden unterbreitet werden. Dies kann über die Abgeordnetenversammlung, das Einholen von Stellungnahmen oder vergleichbare Wege erfolgen. Können nicht alle Gemeinden der Beurteilung zustimmen, müssen die ablehnenden Gemeinden und die Gründe für ihre Ablehnung genannt werden. Dies schafft Transparenz und macht die Beurteilung hinterfragbar und überprüfbar.

Der Regionalplanungsverband kann, welche Kompetenz ihm auch immer übertragen wird, selber nicht über Einzonungen entscheiden. Nichtsdestotrotz kommt seinen Beurteilungen – gleich einer Begutachtung oder fachlichem Bericht – hohes Gewicht zu. Ein Abweichen dürfte nur aus triftigem Grund zulässig sein. Kommt der Regionalplanungsverband im Rahmen seiner Interessenabwägung zu einem Urteil, so sind die Gründe und Argumente zu nennen. Dies schafft die nötige Transparenz und macht die Beurteilung überprüf- und nachvollziehbar.

Es ist sinnvoll, für die Interessenabwägung Kriterien auszuarbeiten. Auch dürfte die Konsensfindung leichter fallen, wenn vorgängig abstrakt über die Kriterien diskutiert wird und nicht erst im Anwendungsfall, wenn die Interessen und Positionen der involvierten Akteure festgefahren sind. Zur Sicherstellung einer Gleichbehandlung im Rahmen der Beurteilung kann es zweckmässig sein, wenn der Verband für das ganze Gebiet angibt, wo und für welche Zwecke Einzonungsbedarf anerkannt werden kann. Oder umgekehrt: Er gibt an, wo ein solcher Bedarf verneint werden muss oder eine Einzonung als nicht sinnvoll erachtet wird.

3.4 Gemeinde

Bevor sich ein Unternehmen oder eine Gemeinde mit einem Antrag für den Bezug von Siedlungsgebiet an die Region wendet, gilt es, die eigenen respektive kommunalen Möglichkeiten auszuschöpfen. Entsprechend dem Grundsatz zum haushälterischen Umgang mit den Bauzonen bedeutet dies, dass zuerst der Flächenbedarf eines Betriebs oder eines Projekts optimiert werden muss (Prozess-/Ablauf-/Flächenoptimierung). Es muss auch geprüft werden, ob unbebaute Flächen erworben, umgelagert oder gemeindeintern vermittelt werden können oder ob ein Unternehmen allenfalls auch umgesiedelt werden kann (vgl. Prozess gemäss Kapitel 4). Erst wenn nachgewiesen werden kann, dass die kommunalen Möglichkeiten geprüft und ausgeschöpft sind (dies wird durch den Regionalplanungsverband überprüft), kann geprüft werden, ob das Anliegen auf die nächste Ebene (Region) gehoben werden kann.

3.5 Finanzen

Entschädigung / Ausgleichszahlungen

Wird über das SGM und damit über mögliche Ein- und Auszonungen gesprochen, so kommen unmittelbar auch Fragen zu finanziellen Aspekten auf. Das Baugesetz des Kantons Aargau legt einerseits fest, dass für planerische Massnahmen wie eine Einzonung eine Abgabe zu leisten ist. Andererseits steht bei Auszonungen / Rückzonungen von Seiten der Grundeigentümerschaft auch der Aspekt respektive die Forderung einer Entschädigung im Raum. Darüber hinaus können sich bei einer Ansiedlung eines neuen Be-

etriebes – welche erst durch den regionalen Topf und damit durch die Flächen aus anderen Gemeinden möglich wurde – auch steuertechnische Fragen ergeben. Im Rahmen der «Runden Tische plus» wurden Fragen zu finanziellen Aspekten aufgeworfen, die mit der Rechtsabteilung des Kantons Aargau geklärt wurden.

Darf ein Regionalplanungsverband Flächen im «regionalen Topf» gegen Entgelt zur Verfügung stellen?

Siedlungsgebiet aus dem regionalen Topf ist kein handelbares Gut. Aus diesem Grund kann beim SGFM nicht von «Handel» gesprochen werden. Für eine Einzonung gibt es klare planungsrechtliche Verfahren, kantonale (vgl. kantonaler Richtplan) oder nationale (vgl. Raumplanungsgesetz) Kriterien.

Was den Verkauf betrifft, so ist dies aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen im Baugesetz nicht möglich. Zudem wäre ein Verkauf aus fachlicher Sicht auch nicht zu rechtfertigen. Der Regionalplanungsverband ist gehalten, seine Beurteilungen auf fachliche Kriterien zu stützen. Massgebend darf nur sein, ob aus raumplanerischer Sicht die Vergrösserung des Siedlungsgebiets an einem bestimmten Ort als richtig angesehen wird. Der Nachweis der raumplanerischen Zweckmässigkeit muss über eine räumliche sowie regionale Abstimmung beziehungsweise auf Basis einer Interessenabwägung erbracht werden. Dies beinhaltet auch die Prüfung des Standortes und dessen Eignung.

Kann der Regionalplanungsverband – wenn die Fläche für die Einzonung aus dem regionalen Topf stammt – Vorgaben zum Verwendungszweck der Mehrwertabgabe machen?

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (Art. 5 RPG) und die Verordnung über die Mehrwertabgabe (MWAV) stecken den Rahmen ab und geben die zweckgebundene Verwendung der Mittel aus der Mehrwertabgabe vor. Das kantonale Planungs- und Baugesetz hält in § 28f Abs. 4 ergänzend fest, dass der Gemeinderat über die Verwendung der Erträge der Gemeinde abschliessend entscheidet.

Es läge somit in der Kompetenz der Gemeinden, der Repla die Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der Mittel zu übertragen. Voraussetzung dafür ist ein entsprechender Beschluss der Gemeindeversammlung respektive der Satzungsänderung. Damit für alle Gemeinden innerhalb der Repla die gleichen Regeln gelten, müsste jede Gemeindeversammlung der Übertragung der entsprechenden Kompetenz zustimmen. Weil dies nicht gleichzeitig erfolgen kann, müssten die Beschlüsse voneinander abhängig sein.

Da dies sehr unwahrscheinlich ist, ist davon auszugehen, dass die Repla keine Einflussmöglichkeit auf die Verwendung der Mittel hat.

Wie ist mit theoretischen Steuergewinnen respektive -einbussen durch neue Bauzonen oder durch nicht mehr vorhandene Bauzonen umzugehen?

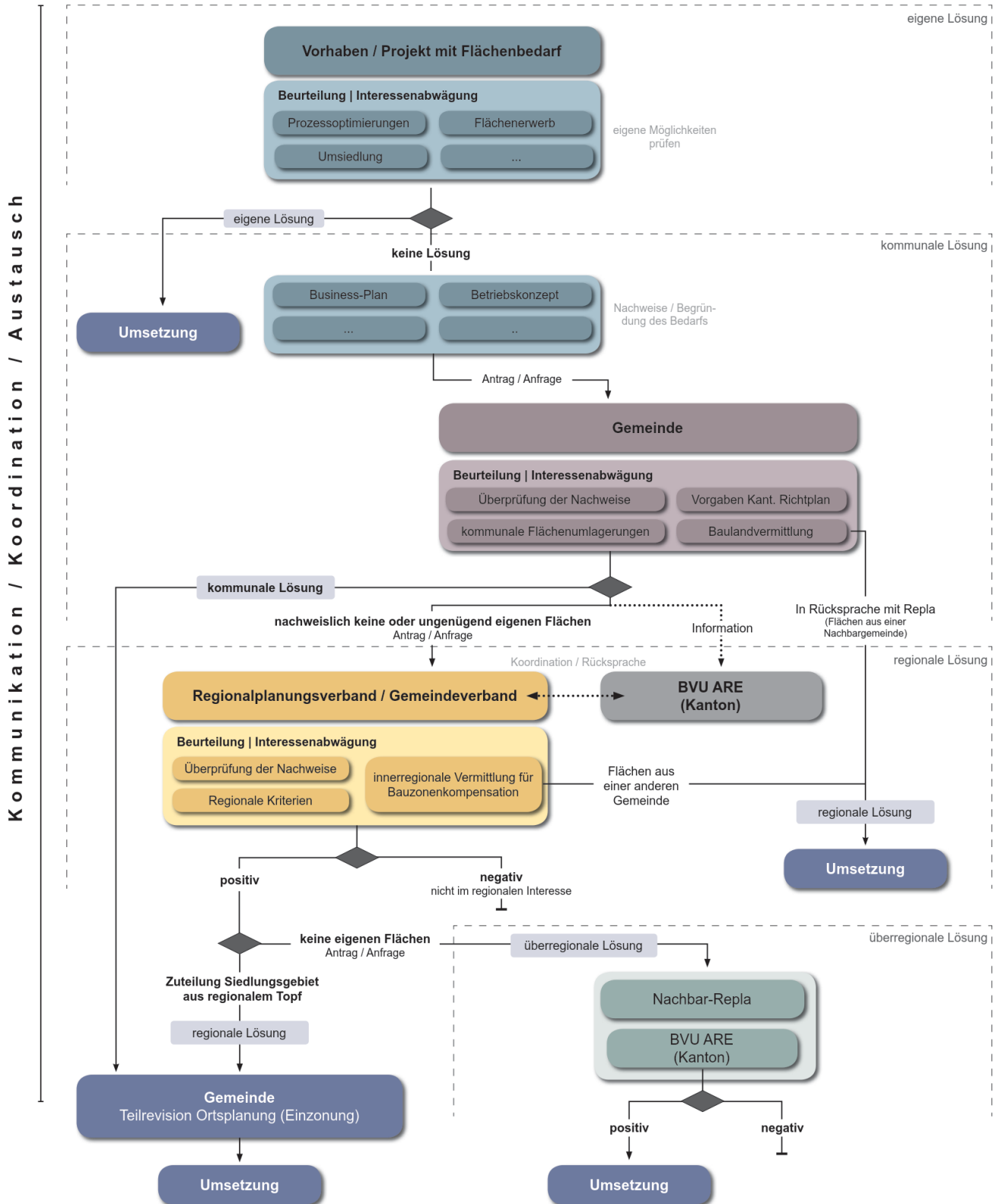
Was die Steuereinbussen betrifft, so ist festzuhalten, dass diese nur hypothetisch beziehungsweise in sehr geringem Ausmass bestehen (Besteuerung Grundstück als Vermögen). Zum Zeitpunkt, zu welchem eine Fläche zurückgezont wird, wurde die Fläche offensichtlich nicht genutzt. Es kann nicht von Einbussen gesprochen werden solange keine effektiven Einnahmen erzielt wurden.

Was die theoretischen Steuergewinne durch den Einsatz von Siedlungsflächen betrifft, so müsste zuerst zwischen den möglichen Verwendungszwecken unterschieden werden. Bei Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sind die Steuergewinne wohl kaum zu beziffern. Bei Arbeitszonen ist festzuhalten, dass aufgrund der eher niedrigen Unternehmenssteuer die zusätzlichen Einnahmen ohnehin nur sehr tief wären. Bei

Wohnnutzungen, die vermutlich noch am einfachsten einzuschätzen wären, kann argumentiert werden, dass gleichzeitig aber auch die zusätzlichen Aufwände (Schulanlagen, Infrastrukturen usw.) in Abzug gebracht werden müssten. Darüber hinaus stellt sich die Frage, welche Gemeinde denn überhaupt einen Anspruch auf eine «Entschädigung» des hypothetischen Steuerverlustes hätte. Weil die Flächen für die Einzonung aus dem regionalen Topf stammt, und dieser sich wiederum aus Flächen aus unterschiedlichen Gemeinden zusammensetzt, müssten die Einnahmen über einen Verteilschlüssel auf die Gemeinden verteilt werden.

Die Überlegungen verdeutlichen, dass steuerliche Aspekte die Komplexität erheblich erhöhen und eine pragmatische Umsetzung und Anwendung verunmöglichen. Im Vordergrund muss der wirtschaftliche und gesellschaftliche Mehrwert bei möglichst kleinen Umweltlasten stehen. Wird der Ausbau und die Weiterentwicklung eines Unternehmens gesichert, so kann sich dies auf zusätzliche Nachfrage nach Wohnraum und zusätzliche Steuerzahler – auch in Nachbargemeinden – auswirken. Zusätzliche Arbeitsplätze und Einwohner bedeuten eine grössere Nachfrage nach Restaurants, Einkaufsmöglichkeiten, Freizeitangebote, Kindertagesstätten usw.

4 Prozess & Bausteine



4.1 Prozess ¹

Phase 1: «eigene Lösung»

Bei einem Vorhaben / Projekt mit Flächenbedarf (bspw. Betriebserweiterung), sind in einem ersten Schritt die eigenen Möglichkeiten, sprich diejenigen des Projektträgers respektive das Unternehmens auszuschöpfen. Neben einer allfälligen Umsiedlung ist zu prüfen, ob Nachbargrundstücke erworben werden können oder ob unbebaute Bauzonen innerhalb der gleichen Gemeinde gekauft und danach umgelagert (Ein-/Auszonung) werden können. Darüber hinaus muss das Vorhaben / Projekt optimiert respektive die benötigten Flächen minimiert werden. Wird keine «eigene Lösung» gefunden, muss zusammen mit der Gemeindebehörde eine Lösung gesucht werden.

Für die nächste Phase muss das Unternehmen / der Projektträger einen nachvollziehbaren Bedarfsnachweis sowie einen Nachweis, wonach die benötigten Flächen des Vorhabens / Projekts optimiert wurden, erbringen (Voraussetzung gem. Art. 1 RPG).

Kann über die oben aufgeführten Mittel und Wege eine Lösung gefunden werden, erfolgt die Umsetzung über eine Gesamtüberprüfung und Teiländerung der Nutzungsplanung. Konnte keine Lösung gefunden werden, wendet sich das Unternehmen / der Projektträger mit seinem Anliegen an die Gemeinde.

Phase 2: «kommunale Lösung»

Die Gemeinde übernimmt bei einer Anfrage sowohl eine koordinierende wie auch prüfende Funktion. Sie überprüft auf Basis der Nachweise den Bedarf und prüft gemeindeinterne wie auch überkommunale Möglichkeiten. Dazu gehört die flächen- und wesensgleiche Anpassung der Bauzonen (Bauzonenumlagerung), die überkommunale Vermittlung von Flächen oder die Anpassung der Bau- und Nutzungsordnung (Erhöhung des zulässigen Nutzungsmasses).

Können die benötigten Flächen bereitgestellt oder erworben werden, erfolgt die Umsetzung über eine Gesamtüberprüfung und Teiländerung der Nutzungsplanung («kommunale Lösung»).

Kann keine Lösung gefunden werden, wendet sich die Gemeinde an den Regionalplanungsverband. Im gleichen Prozessschritt wird die Abteilung Raumentwicklung (ARE) des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau über die laufenden Arbeiten informiert.

Phase 3: «regionale Lösung»

Auf Basis der Beurteilung / Interessenabwägung der Gemeinde und unter Berücksichtigung der vorliegenden Nachweise (Betriebskonzept, Prozessoptimierungen usw.) prüft der Regionalplanungsverband die Anfrage. Er stellt zudem die Verbindung zu anderen Gemeinden in der Region her und prüft, ob innerhalb der Region die benötigten Flächen (Bauzonen) umgelagert oder vermittelt werden können. Führt dies nicht zum gewünschten Ziel, prüft der Regionalplanungsverband auf Basis des regionsspezifischen Kriterienkatalogs und unter Berücksichtigung der übergeordneten Rahmenbedingungen den Einsatz von Siedlungsgebiet aus dem Regionalen Topf.

Phase 4: «überregionale Lösung»

Kommt der Regionalplanungsverband zu einer positiven Beurteilung, verfügt selber aber über kein Siedlungsgebiet im «Regionalen Topf», ist mit Hilfe der benachbarten Regionalplanungsverbände respektive über die ARE überregional nach einer Lösung zu suchen.

¹ Die Prozessgrafik sowie der Beschrieb in Kapitel 4.1 verweisen auf mögliche Instrumente, Beurteilungsgrundlagen und Lösungsansätze. Die Aufzählung ist jedoch nicht abschliessend und kann / muss entsprechend den Bedürfnissen respektive der Gemeindepraxis ergänzt werden.

4.2 Prozessrelevante Grundsätze

Die nachfolgenden Grundsätze betreffen den Prozess des SGM. Aufgrund der Relevanz für den Ablauf und die Funktionsweise sind die damit einhergehenden Entscheide vorgängig – vor der Implementierung des SGM – zu fällen.

Doppelmitgliedschaften

Ist eine Gemeinde gleichzeitig Mitglied in zwei Regionalplanungsverbänden (Doppelmitgliedschaft), gilt die Primärmitgliedschaft für die Zuweisung als auch für den Bezug von Siedlungsgebietsflächen (kantonale Vorgabe).

Dieser Grundsatz gilt, weil einerseits die kantonale Statistik nur eine Mitgliedschaft kennt und auswerten kann. Andererseits wird die Primärmitgliedschaft auch in aller Regel aufgrund des (räumlichen) Hauptbezug der jeweiligen Gemeinde gewählt. Letztendlich lässt sich auch aus dem Richtplantext keine andere Handhabung ableiten.

Vorteile

- die Primärmitgliedschaft ist eindeutig zugewiesen

Nachteile

- Kann u.U. Gemeinden zu einem Wechsel der Primärmitgliedschaft verlocken.

Beschluss der Kriterien

Für eine rechtsgleiche Behandlung, zur Förderung der Transparenz und Erhöhung der Akzeptanz, kann es sinnvoll sein, dass der Regionalplanungsverband für die Beurteilung / Interessenabwägung Kriterien ausarbeitet. Auch dürfte eine Konsensfindung leichter sein und zu einem gerechteren Ergebnis führen, wenn abstrakt über einen Problempunkt diskutiert wird, und nicht erst im Anwendungsfall, wenn die Positionen festgefahren sind.

Was den formellen Prozess betrifft, so haben Kriterien nur dann ein Gewicht, wenn sie das Ergebnis eines Interessenausgleichs sind. Dabei sind die Gemeinden einzubeziehen. Die Kriterien sind, beispielsweise in Form einer Richtlinie, satzungsgemäss zu beschliessen.

Vorteile

- trägt zur Gleichbehandlung bei
- trägt zur Transparenz bei der Beurteilung bei und erhöht - bei einem Konsens - die Akzeptanz

Nachteile

- der Kriterienkatalog muss vorgängig ausgearbeitet werden und es muss ein Konsens entstehen

Empfehlung / Erwägung

Es wird empfohlen, vorgängig einen Kriterienkatalog zu erarbeiten. Es kann sinnvoll sein, neben generell gültigen Kriterien für unterschiedliche Bauzonen auch weitere / individuelle Kriterien zu formulieren.

Kompetenzordnung (Beurteilung / Interessenabwägung)

Wenn bei einem Vorhaben der Flächenbedarf nicht selber respektive innerhalb der Gemeinde gedeckt werden kann, kann eine Anfrage an den Regionalplanungsverband gestellt werden. Wie in Kapitel 3.3 des vorliegenden Berichts erläutert, gibt es keine Vorgaben zur Form oder dem Vorgehen bei der Beurteilung / Interessenabwägung. Entweder wird einem strategischen Entscheidungsorgan der Repla die entsprechende Kompetenz erteilt, oder aber die Repla entscheidet fallweise.

Die nachfolgenden Vor- und Nachteile beziehen sich auf die Empfehlung, wonach einem operativ tätigen Gremium / Organ des Regionalplanungsverbandes die Kompetenz übertragen werden soll.

Vorteile

- effizienteres Vorgehen, geringerer Koordinationsaufwand
- bei der Beurteilung kann sich eine Konstanz entwickeln (Gleichbehandlung bei der Auslegung der Kriterien)
- Entlastung der Gemeinden

Nachteile

- die Gemeinden der Region müssen sich einig werden, welchem Organ die Kompetenz übertragen wird

Empfehlung / Erwägung

Es wird empfohlen, dem Vorstand respektive einem operativ tätigen Gremium / Organ des Regionalplanungsverbandes die Kompetenz für die Beurteilung (Interessenabwägung) von Anträgen zu übertragen.

Überregionaler Einsatz von Siedlungsgebiet

Die Siedlungsgebiete – die von den Gemeinden der jeweiligen Region stammen und im regionalen Topf gesammelt werden – können, gestützt auf den Kantonalen Richtplan (Kapitel S 1.2, Ziff. 4.2), in begründeten Fällen auch überregional eingesetzt werden. Die Überlegungen zum regionsübergreifenden Einsatz von Siedlungsgebiet basiert auf der Tatsache, dass nicht alle Regionen in der Lage sein werden, ihren regionalen Topf mit ausreichend Siedlungsgebiet zu öffnen.

Aufgrund der fehlenden sachlichen Zweckmässigkeit und gesetzlichen Grundlagen kann der Regionalplanungsverband das Siedlungsgebiet nicht verkaufen. Trotzdem können sich für einen Regionalplanungsverband Vorteile ergeben, Siedlungsgebiet beispielsweise für Sport- oder Freizeitanlagen in der Nähe der Regionsgrenze überregional zur Verfügung stellen.

Wird trotz der fehlenden Anreize eine überregionale Verteilung von Siedlungsgebiet in Betracht gezogen, hat sich der Regionalplanungsverband Gedanken zu machen, ob dies beispielsweise erst ab einem bestimmten Kontingent an Siedlungsgebiet im eigenen Topf erfolgen und ob eine Art «eiserne Reserve» für die eigene Region vorbehalten werden soll.

Vorteile

- Siedlungsgebiet wird an Standorte im Kanton umgelagert, an denen eine konkrete Nachfrage besteht oder wo gesamt-kantonal oder überregional wichtige Infrastrukturen geplant sind (Spitalbau, Sportanlagen)
- Die Regionen sind unabhängig vom «kantonalen Topf»
- Regionen, die nur über ein geringes Kontingent an Siedlungsgebiet verfügen, können unterstützt werden
- Neue Zusammenarbeitsformen werden möglich

Nachteile

- Regionalplanungsverbände sind untereinander auf Wohlwollen angewiesen

Empfehlung / Erwägung

Regionalplanungsverbände können sich unterstützen. Gegenseitige Abmachungen sind möglich (Siedlung, Verkehr, Bildung, Gesundheit, etc.)

4.3 Kriterien

Einleitung

Weil mit dem Bezug von Siedlungsgebiet aus dem regionalen Topf eine Einzonung ermöglicht wird, müssen grundlegende übergeordnete Anforderungen des Bundes sowie des Kantons eingehalten werden. Den Regionalplanungsverbänden respektive Gemeinden steht es frei, auf weitere Kriterien gänzlich zu verzichten, zusätzliche regionsspezifische Kriterien zu definieren oder übergeordnete Anforderungen zu präzisieren oder zu schärfen. Die Kriterien können eine Hilfe bei der Beurteilung von planerischen Massnahmen (Einzonungen) sein. Darüber hinaus wird über einen vorgängig definierten Kriterienkatalog die Gleichbehandlung und Transparenz verschiedener Gesuche gefördert. Kriterien wirken zudem Willkür entgegen.

Grenzen

Die Beurteilung (Interessenabwägung), bei der die Kriterien angewendet werden und der Entscheid zur Vergabe von Siedlungsgebiet gefällt wird, hat in jedem Fall nach fachlichen / raumplanerischen Gesichtspunkten zu erfolgen. Die Herkunft des Siedlungsgebiets (wird in der Bilanz aus Gründen der Transparenz sicht- und nachvollziehbar sein) ist kein fachliches Kriterium. Aus diesem Grund sind Kriterien wie die «Herkunft einer Fläche» oder Vorrechte zum Bezug von Siedlungsgebiet unzulässig.

Kriteriengruppen

Ergänzend zu den übergeordneten Rahmenbedingungen sollte sich ein Regionalplanungsverband bei der Beurteilung (Interessenabwägung) von Anträgen auf eigene Kriterien abstützen. Gemeinden bzw. den Regionalplanungsverbänden sollten zur Sicherstellung der Gleichbehandlung spezifische Kriterien beispielsweise aus einem regionalen Entwicklungskonzept ableiten.

Für den Prozess ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass für die Kriterien kein Bewertungssystem (Punktesystem) entwickelt oder verwendet werden kann. Die Kriterien sind Teil einer Interessenabwägung, was bedeutet, dass die unterschiedlichen Kriterien untereinander abgewogen werden müssen.

Der Umfang eines Kriterienkatalogs respektive die Präzision der einzelnen Kriterien können durch den Regionalplanungsverband bestimmt werden. Nachfolgend werden mögliche Kriteriengruppen (Sammel-/Überbegriff für unterschiedliche Kriterien zu einem gemeinsamen Themengebiet) erläutert, zu welchen wiederum Kriterien definiert werden können.

1. Regionsspezifische Kriterien

Siedlungsgebiet aus dem regionalen Topf sollte für Vorhaben eingesetzt werden, von denen möglichst viele Gemeinden profitieren und die im regionalen Interesse sind (Projekte von grosser Bedeutung für die Region oder mit Ausstrahlung über die Regionsgrenzen). Um dies sicherzustellen, kann eine Verknüpfung zwischen regionalen Entwicklungszielen / Entwicklungskonzept und dem SGM zweckmässig sein.

Regionale Entwicklungsziele / -konzepte werden durch die Gemeinden beschlossen. Wird ein von allen Gemeinden beschlossenes Instrument als Grundlage für ein SGM verwendet, trägt dies zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei.

Mögliche Kriterien

<ul style="list-style-type: none"> – Raumtyp (Kategorisierung der Gemeinden) Priorisierung von Gemeinden auf Basis von zuvor regional definierten Raumtypen, analog dem kantonalen Richtplan (Urbaner Entwicklungsraum / Zentrums-gemeinde, ländlicher Entwicklungsraum, ...) 	<p>Grundlagen ² Regionales Entwicklungskonzept (REK) / reg. Sachplan / kantonal-er Richtplan</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Verwendungszweck (Priorisierung von Nutzungen) Je nach Ausrichtung, Bedarf und Schwerpunkt (Inhalt / Ergebnis aus einem regionalen Entwicklungskonzept) kann beschlossen werden, die Flächen beispielsweise nur für Arbeitszonen oder Zonen im öffentlichen Interesse einzusetzen 	<p>REK / Strategie / reg. Sachplan</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Bedeutung eines Unternehmens für die Region Berücksichtigung der «Wichtigkeit» des Unternehmens hinsichtlich der Anzahl Arbeitsplätze oder wirtschaftlicher Bedeutung (bspw. Steuereinnahmen / Wertschöpfung) 	<p>Fachbeurteilung</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Versorgungs- / Infrastrukturanlagen wie regional bedeutsame Spitalbauten, Abwasserreinigungsanlagen, Altersheime, Wohnen im Alter, sozialer Wohnungsbau (spezielle Wohnnutzungen) Priorisierung / Unterstützung von Bauten von öffentlicher Bedeutung und / oder gesellschaftlicher Relevanz 	<p>Übersicht / REK / Strategie / reg. Sachplan</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Bauten für regional bedeutsame touristische Zwecke oder Freizeitanlagen Priorisierung und Förderung touristischer Anlagen 	<p>Übersicht / Tourismuskonzept / reg. Sachplan</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Gleichgewicht zwischen Nutzungen wie Wohnen und Arbeiten Lenkungsinstrument zur Vermeidung einer einseitigen Verwendung von Flächen 	<p>REK / Übersicht</p>

² Gilt für sämtliche Kriterien auf dieser und den nachfolgenden Seiten:

Die Regionalplanungsverbände sind angehalten, die konkrete Bedeutung des gewählten Kriteriums zu definieren. Unter dem Stichwort «Grundlagen» wird auf weitere Instrumente oder Beurteilungsgrundlagen hingewiesen, die es unter Umständen noch zu erarbeiten oder zu präzisieren gilt oder die bei der Beurteilung beigezogen werden können.

2. Projekt- / Zonenspezifische Kriterien

Spezifische Kriterien eignen sich um eine Selektion vorzunehmen bzw. erhöhte Anforderungen zu stellen. Bei spezifischen Kriterien gilt es zu beachten, dass dafür unter Umständen Nachweise erbracht werden (bspw. Businessplan), für die ein entsprechendes Fachwissen erforderlich ist. Daher ist es ratsam, Kriterien zu wählen, die auch möglichst einfach geprüft bzw. beurteilt werden können. Ferner gilt es zu beachten, dass sich spezifische Kriterien in den meisten Fällen nur für einen Zonentyp / Nutzungszweck eignen.

Mögliche Kriterien für

Arbeitsnutzungen

- | | Grundlagen |
|--|---|
| – Anzahl Arbeitsplätze
Berücksichtigung der Anzahl Arbeitsplätze / Vollzeitäquivalente / Mitarbeitenden | Fachbeurteilung / Strategie (Mindestdichte) |
| – Förderung bestehender Betriebe vor Neuansiedlungen
Bevorzugung von Betriebserweiterungen anstelle von Neuansiedlungen | REK |
| – Wertschöpfung / Zukunftsfähigkeit / Marktfähigkeit des Unternehmens
Berücksichtigung der (wirtschaftlichen) Bedeutung des Unternehmens (bspw. pro Kopf oder pro m ²) und der Langfristigkeit | Fachbeurteilung |
| – Produktivität / Art des Unternehmens (keine Lagerhallen oder Logistikunternehmen)
Gezielte Förderung von gewünschten oder Ausschluss von unerwünschten Betrieben | Fachbeurteilung |
| – Umweltverträgliche Produktion
Berücksichtigung der Produktionsmethoden (Prozesse, Abgase, Verwendung von Giftstoffen) / der hergestellten Produkte hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit | Fachbeurteilung |
| – Nachhaltigkeit
Berücksichtigung, wie die natürlichen Ressourcen genutzt werden, Gleichgewicht zwischen Mensch (Soziales) / Wirtschaft (Ökonomie) / Umwelt (Ökologie) | Fachbeurteilung |

Wohnnutzungen

- | | |
|---|-----------------|
| – Mindestdichten
Mindestmass bezüglich Dichte für Wohnbauprojekte (Einwohner pro Hektare, Wohnflächenbedarf pro Kopf usw.) | REK |
| – Einsatz von erneuerbaren Energien (Klima)
Anforderungen an die Bauweise (Energistandards), Nutzung von erneuerbaren Energien oder Klimaangepasste Bauweisen | Fachbeurteilung |

öffentliche Nutzungen

- | | |
|---|-----------------|
| – Erweiterbarkeit bzw. Zukunftsfähigkeit an dem Standort
Langfristige Sicherung des Standorts | Fachbeurteilung |
| – Zentralität bzw. Nähe zum Orts- / Regionalzentrum
Anforderungen an die Lage des Vorhabens | REK |

3. Verkehr / Mobilität

(öffentlicher Verkehr, Fuss- und Veloverkehr, motorisierter Verkehr)

Sowohl für öffentliche Bauten und Anlagen, Arbeitsnutzungen als auch für Wohnnutzungen ist es von Vorteil, wenn diese gut erreichbar sind. Kriterien zur Erreichbarkeit können bei der Beurteilung (Interessenabwägung) darum nutzungsunabhängige Gültigkeit haben.

Über das Bundesgesetz oder den kantonalen Richtplan bestehen bereits verschiedene Vorgaben zur Erschliessung. Es ist den Regionen überlassen, die vorhandenen Kriterien zu präzisieren.

Mögliche Kriterien**Grundlagen**

- | | |
|--|-----------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> – Modal-Split (Anteil der verschiedenen Verkehrsmittel am Verkehr)
Beurteilung der mit der Nutzung einhergehenden Verkehrsmittelwahl und bspw. Förderung von Vorhaben die gut mit dem öV, zu Fuss oder mit dem Velo erreichbar sind | Fachbeurteilung |
| <ul style="list-style-type: none"> – Verkehrsauswirkungen (Mehrverkehr)
Beurteilung und Berücksichtigung des zu erwartenden Mehrverkehrs und allenfalls der Form / Art des Mehrverkehrs (Schwerverkehr, PKW-Fahrten usw.) | Fachbeurteilung |
| <ul style="list-style-type: none"> – Erreichbarkeit mit dem öV (öV-Gütekategorie)
Beurteilung und Förderung von Vorhaben in Gebieten die gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sind oder erschlossen werden können | Übersicht / Fachbeurteilung |
| <ul style="list-style-type: none"> – Erschliessbarkeit
Berücksichtigung der für das Vorhaben benötigten Strassenausbauten oder des benötigten Ausbaus des Fuss- und Velowegnetzes | Übersicht / Fachbeurteilung |

Hinweis

Im Rahmen der «Runden Tische Plus» wurden Gemeindevertreter der beiden Regionalplanungsverbände aargauSüd impuls und Lebensraum Lenzburg Seetal zur Bedeutung respektive Wichtigkeit unterschiedlichster Kriterien befragt. Folgende Themenbereiche, aus denen sich Kriterien ableiten lassen, wurden dabei als besonders wichtig erachtet:

- Übereinstimmung mit dem Regionalen Entwicklungskonzept
- Regionaler Nutzen / Mehrwert
- Wertschöpfung / arbeitsplatzintensive Nutzungen
- Wohnen und arbeiten in der gleichen Region
- Mobilitätsmanagement / Erreichbarkeit / Verkehrsauswirkungen

5 Fazit

Kernelemente

Das Ziel besteht darin, regional wichtige Projekte mit Flächenbedarf rasch und unkompliziert am raumplanerisch richtigen Ort zu unterstützen. Folgende Elemente sind für den Aufbau eines regionalen SGFM von grundlegender Bedeutung:

Prozess	muss sachbezogen und schnell durchgeführt werden
Nachweise	die vom Antragsteller zu erbringen sind, müssen nachvollziehbar und überprüfbar sein
Kompetenzen	sind im Voraus zu klären und das strategische Entscheidungsorgan der Repla (z.B. Vorstand) ist mit der Beurteilung zu beauftragen
Beurteilung	die Flächenzuteilung aus dem regionalen Topf ist aufgrund einer Interessensabwägung vorzunehmen
Kriterien	sind unter Einbezug aller Verbandsgemeinden zu beschliessen und in geeigneter Form zu dokumentieren
Handel	(Kauf oder Verkauf) mit Siedlungsgebiet aus dem regionalen Topf ist unzulässig
Übersicht / Monitoring	über Flächen für potenzielle Bauzonenumlagerungen ist eine wichtige Grundlage
Informationsaustausch	zwischen Antragsteller, Gemeinde, Repla und Kanton ist für eine effiziente und rasche Lösungsfindung unabdingbar

Funktion des Handlungsleitfadens / weiteres Vorgehen

Der vorliegende Handlungsleitfaden dient den Regionalplanungsverbänden als Hilfsmittel bei der Erarbeitung des regionspezifischen Siedlungsgebietsmanagements respektive des Prozesses. Er zeigt sowohl den Handlungsspielraum wie auch die Grenzen auf. Ferner führt er die weiteren Arbeitsschritte (einzelnen Prozessbausteine wie die Wahl der Kriterien) auf und enthält entsprechende Empfehlungen.

Anhang

1. Richtplankapitel S 1.2

Siedlungsgebiet

S 1.2

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

- Die Raumplanung dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes. Art. 75 Abs. 1 BV
Art. 1 RPG
- Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen Wohn- und Arbeitsgebiete schwerge-
wichtig an Orten geplant werden, die mit dem öffentlichen Verkehr angemessen er-
schlossen sind. Art. 3 RPG
- Der Richtplan legt fest, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll und wie sie
im Kanton verteilt wird. Art. 8a RPG
- Bund, Kantone, Städte und Gemeinden sichern Umfang und Qualität der natürlichen
Ressourcen. Die raumplanerischen Entscheide sorgen für einen haushälterischen Um-
gang mit dem Boden. Die Siedlungen werden nach innen entwickelt. Raumkonzept Schweiz
S. 17
- Der Aargau bietet mit seinen attraktiven Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsräumen
eine hohe Lebensqualität. Der Regierungsrat will die Naturschönheiten des Aargaus
durch eine gezielte Siedlungsentwicklung schützen. Entwicklungsleitbild 2013
S. 1
S.25
- Der Aargau muss die Siedlungsentwicklung steuern und gut erschlossene Standorte
entwickeln, um die Finanzierung der Infrastruktur sicherzustellen und eine weitere Zer-
siedlung der Landschaft zu verhindern.
- Die Bevölkerungsprognose 2013 zeigt, dass die Gesamtbevölkerung zwischen 2012 und
dem Prognosejahr 2040 um rund 188'000 Personen (+29,9%) ansteigen kann. Rund sie-
ben Achtel der Gesamtzunahme (87,9 %) sind auf die Zuwanderungen, der Rest (12,1 %) auf den Geburtenüberschuss zurückzuführen. Neben dem Zuwachs der Einwohnerzahl wird sich auch der Altersaufbau der Bevölkerung im Kanton Aargau in den nächsten 30 Jahren deutlich verändern. Vorauszusehen ist eine Zunahme des prozentualen Anteils der über 64-Jährigen an der Wohnbevölkerung von 16,1 % im Jahr 2012 auf 27,0 % im Jahr 2040. Die Bevölkerungsprognose stellt keine Zielprognose, sondern lediglich ein wahrscheinliches Szenario dar. Bevölkerungsprognose
2013 S. 11
- Der Aargau unterstützt die Entwicklung von flächen- und verkehrseffizienten Siedlungs-
strukturen. Die bestehende Infrastruktur wird effizient genutzt. RP, H 4
- Die Grundzüge der räumlichen Entwicklung werden mit dem Raumkonzept Aargau fest-
gelegt. Die funktionalen Räume des Kanton Aargau werden aufgrund ihrer spezifischen
Potenziale entwickelt. RP, R 1

§ 13 Abs. 2^{bis} BauG
§ 4 BauV

Zu Einzonungen sind allgemeine Anforderungen an die Nutzungsplanung der Gemeinden bezüglich innere Siedlungsentwicklung, Siedlungsqualität und Verkehr in der Bauverordnung und im Baugesetz formuliert, namentlich zur Ausschöpfung von bestehenden Nutzungsreserven, zur Wohnqualität sowie zur Qualität der Aussen- und Naherholungsräume, zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr, zur erwarteten Verkehrszunahme, zur Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und dem Fuss- und Radverkehr.

Herausforderung

Die grösste Herausforderung ist es, die Wohnqualität beizubehalten oder zu erhöhen, indem die Siedlungs- und Freiraumqualitäten erhalten oder verbessert werden. Gleichzeitig gilt es Siedlungsstrukturen zu schaffen, die es erlauben, die Bevölkerungsentwicklung (Zunahme und demografische Alterung) möglichst nachhaltig landschafts- und raumverträglich bewältigen zu können. Dazu gehören insbesondere die Eindämmung der Zersiedlung, die Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen, die Schaffung von Wohnraum für ältere Menschen sowie der nachhaltige Umgang mit gefährdeten Kulturgütern wie die historischen Ortsbilder mit ihren Baudenkmalern oder die archäologischen Hinterlassenschaften.

Verschiedene im Richtplan räumlich festgelegte Siedlungsgebiete weisen zum Teil beträchtliche Vorbelastungen, insbesondere durch Lärm, auf. Die Berücksichtigung umweltrechtlicher Rahmenbedingungen und auch die Abstimmung mit der Störfallverordnung erfolgen im Rahmen der Nutzungsplanung und stellen eine weitere, bedeutende Herausforderung dar. Die Festsetzung als Siedlungsgebiet nimmt die Prüfung der Zulässigkeit einer späteren Einzonung nicht vorweg. Erst die weiteren Planungsschritte können zeigen, ob ein Siedlungsgebiet den rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Einzonung entspricht. Zudem muss das einzuzonende Land verfügbar sein. Gemäss Beschluss 1.2 kann deshalb das Siedlungsgebiet räumlich anders angeordnet werden.

Stand / Übersicht

Stand der Erschliessung

Die unüberbauten Bauzonenreserven betragen Ende 2012 im Kanton Aargau 2800 ha; das sind rund 14 % der rechtskräftigen Bauzonenfläche (Ende 2016 2'427 ha beziehungsweise 12 %). Die Reserven in den Wohn- und Mischzonen betragen 1'743 ha, das sind rund 12 % der rechtskräftigen Zonenfläche (Ende 2016 1'469 ha beziehungsweise 10 %). In den Industrie- und Gewerbezononen waren Ende 2012 777 ha unüberbaut, das sind 23 % der rechtskräftigen Zonenfläche (Ende 2016 689 ha beziehungsweise 21 %).

Bevölkerungsentwicklung
bis 2040

Die Berechnung der Grösse des Siedlungsgebiets im Richtplanhorizont bis ins Jahr 2040, beziehungsweise des maximalen Bauzonenbedarfs, basieren auf der Grundlage des Standes der Erschliessung 2012 sowie auf den Annahmen eines Bevölkerungswachstums von 188'000 und einer entsprechenden Gesamtbevölkerung von rund 816'000 Personen. Damit bereitet sich der Kanton Aargau auf ein mögliches Szenario vor, ohne dass die angenommene Entwicklung als Zielvorgabe gilt oder angestrebt wird.

Für die zukünftige Arbeitsplatzentwicklung liegen keine verlässlichen statistischen Daten vor. Zur Berechnung der Grösse des Siedlungsgebiets wird davon ausgegangen, dass die Arbeitsplatzentwicklung bis 2040 proportional zur Entwicklung der erwerbsfähigen Bevölkerung verläuft.

BESCHLÜSSE**Planungsgrundsätze**

- A. Das Siedlungsgebiet bezeichnet die Gebiete, in denen die bauliche Entwicklung im Richtplanhorizont (25 Jahre bis 2040) stattfinden darf. Es umfasst folgende Flächen:
- die überbauten Bauzonen, in denen die bauliche Entwicklung primär in der Verdichtung und Aufwertung besteht.
 - die unüberbauten Bauzonen, in denen eine dichte und qualitativ hochwertige Überbauung angestrebt wird,
 - Flächen, in denen im Nutzungsplanverfahren neue Bauzonen ausgeschrieben werden können (inklusive Verschiebungen gemäss den Beschlüssen 1.2 und 4.2).
 - Flächen von Infrastrukturanlagen des Verkehrs, die durch Bauzonen eingeschlossen sind beziehungsweise an Bauzonen angrenzen.
 - nicht überbaubare Grün-, Park-, Erhaltungs-, Schutz- und andere Spezialzonen, die innerhalb der Bauzonenaussengrenzen liegen.
- B. 125 Hektaren der Gesamtfläche des Siedlungsgebiets sind in der Richtplan-Gesamtkarte nicht dargestellt. Von diesen Flächen stehen zur Verfügung:
- 70 ha für die Neuansiedlung von Betrieben und für die Erweiterung kommunaler Arbeitszonen,
 - 44 ha für Wohnschwerpunkte,
 - 11 ha für die Einzonung von Zonen für öffentliche Nutzungen.

Richtplan-Teilkarten

Die örtliche Zuweisung und Festlegung der Flächen erfolgt gemäss Beschluss 1.3–1.5.

- C. Die Grösse des Siedlungsgebiets und somit der maximale Bauzonenbedarf für den Richtplanhorizont bis 2040 basieren auf der Annahme einer Gesamtbevölkerung von 816 000 Personen im Jahr 2040 und einer dazu proportional verlaufenden Arbeitsplatzentwicklung.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegung**1. Siedlungsgebiet**

- 1.1 Das Siedlungsgebiet von insgesamt 21 950 ha wird festgesetzt. Dieses umfasst einen Anordnungsspielraum bei der Detailabgrenzung der Bauzonen im Rahmen der Nutzungsplanung.
- 1.2 Im Nutzungsplanverfahren können die Gemeinden das in der Richtplan-Gesamtkarte festgesetzte, noch nicht eingezonte Siedlungsgebiet in Abstimmung mit den beteiligten regionalen Planungsverbänden räumlich kommunal oder überkommunal anders anordnen. Voraussetzungen dazu sind:
- die Gesamtfläche des Siedlungsgebiets darf nicht vergrössert werden,
 - die Standortqualitäten des Siedlungsgebiets, insbesondere die Erschliessungsgüte mit öV muss erhalten oder verbessert werden,
 - es muss eine raumplanerisch bessere Lösung erreicht werden, und
 - es darf keine grössere Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen und keine Beeinträchtigung von Landschaften von kantonaler Bedeutung, Siedlungstrengürteln oder Schutzgebieten erfolgen.

Die neue Anordnung des Siedlungsgebiets erfolgt als Fortschreibung des Richtplans.

1.3 Für Vorhaben im Rahmen des Planungsgrundsatzes B kann Siedlungsgebiet in der Richtplan-Gesamtkarte ausgeschieden werden, sofern:

- a) es zur Neuansiedlung von Betrieben oder Vorhaben mit mehreren Betrieben mit mindestens 100 Beschäftigten [VA] benötigt wird, für die nachweislich keine räumlich geeigneten Standorte innerhalb der bestehenden Arbeitszonen im Kanton Aargau zu finden sind. Vom Kriterium der 100 Beschäftigten kann abgewichen werden, wenn es sich um einen Betrieb im Bereich der Forschung und Entwicklung handelt oder eine deutliche, regional überdurchschnittliche Wertschöpfung pro Beschäftigten zu erwarten ist. Diese Flächen sind ausschliesslich als Erweiterungen eines bestehenden wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkts mit der entsprechenden Vorrangnutzung festzulegen.
- b) es zur Erweiterung einer kommunalen Arbeitszone für einen bereits in der Region ansässigen Betrieb benötigt wird und der Nachweis erbracht ist, dass in der Standortgemeinde keine Alternative besteht und eine flächensparende Lösung realisiert wird.
- c) es für Wohnschwerpunkte gemäss Richtplankapitel S 1.9 benötigt wird oder
- d) es nachweislich für Zonen für öffentliche Nutzungen von regionaler Bedeutung benötigt wird, und der Nachweis erbracht ist, dass in der Standortregion keine Alternative besteht und eine flächensparende Lösung realisiert wird.

1.4 Die räumliche Festsetzung von Siedlungsgebiet gemäss Beschluss 1.3 Buchstaben a) und d) bedingt das Aufzeigen der verkehrlichen Auswirkungen und die Abstimmung des Verkehrs mit der erwarteten Siedlungsentwicklung im Rahmen eines Kommunalen Gesamtplans Verkehr (KGV).

1.5 Die räumliche Festsetzung von Siedlungsgebiet gemäss Planungsgrundsatz B erfolgt als Fortschreibung bis zu einer Fläche von 3 ha. Grössere Flächen erfordern eine Richtplananpassung.

2. Innenentwicklung

2.1 Die Gemeinden zeigen die Schritte auf, wie bis 2040 die Minstdichten erreicht werden. Sie gestalten ihre Nutzungsplanung (Zonenplan und BNO) und die Erschliessungsprogramme so, dass in den Wohn- und Mischzonen im Richtplanhorizont bis 2040 folgende Minstdichten erreicht werden können:

Raumtyp	Minstdichte [E / ha]*	
	überbaute Wohn- und Mischzonen	unüberbaute Wohn- und Mischzonen
Kernstädte	70	90
Urbane Entwicklungsräume	70	90
Ländliche Zentren	55	75
Ländliche Entwicklungsachsen	50	70
Ländliche Entwicklungsräume	40	60

* Die Einwohnerdichte wird wie folgt berechnet: Anzahl Einwohnende (gemäss Registererhebung) innerhalb der Wohn- und Mischzonen pro Hektar Bruttozonenfläche der überbauten Wohn- und Mischzonen (gemäss Erhebung Stand Erschliessung).

Eine Gemeinde kann die planerisch sichergestellten Mindestdichten unterschreiten, wenn mittels einer verbindlichen und regional abgestimmten Grundlage (beispielsweise einen regionalen Sachplan oder Verträgen) nachgewiesen wird, dass die Mindestdichten mit den beteiligten Nachbargemeinden insgesamt planerisch sichergestellt sind.

2.2 Gemeinden, in welchen die Mindestdichte gemäss Ziffer 2.1 erreicht ist, ermitteln im Rahmen der Nutzungsplanung die für eine weitere Erhöhung der Dichte bevorzugten Wohn- und Mischzonen und weisen die entsprechenden Potenziale sowie die damit verbundene, zusätzliche Verdichtung aus. Sie sorgen in der Nutzungsplanung und mit ergänzenden Massnahmen verbindlich für die Umsetzung.

2.3 In Arbeitszonen sorgen die Gemeinden für eine effiziente Nutzung des Baulandes (mehrgeschossiges, dichtes Bauen, Nutzung des Untergrunds, Mehrfachnutzungen und so weiter). Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Umsetzung der Arbeitszonenbewirtschaftung.

3. Ausscheidung neuer Bauzonen im Siedlungsgebiet

3.1 Einzonungen erfolgen im Rahmen einer Gesamtüberprüfung der Nutzungsplanung und liegen innerhalb des im Richtplan festgesetzten Siedlungsgebiets.

3.2 Einzonungen für die Wohnnutzung (Bedarf der nächsten 15 Jahre) setzen voraus;

1. dass die erwartete Bevölkerungsentwicklung unter Berücksichtigung der Mindestdichten gemäss Beschluss 2.1 das Fassungsvermögen der bestehenden überbauten und unüberbauten Bauzonen übersteigt (bei überkommunalem Mindestdichte-Nachweis insgesamt für alle beteiligten Gemeinden),
2. dass die Siedlungsentwicklung, der Verkehr und die Freiräume aufeinander abgestimmt sind und
3. dass die regionale Abstimmung der Nutzungsplanung gemäss § 13 Abs. 1 BauG sowie Art. 15 Abs. 3 RPG erfolgt ist.

Die Gemeinden weisen dazu aus:

- a) das Fassungsvermögen der bestehenden (überbauten und unüberbauten) Bauzonen unter Berücksichtigung der Mindestdichten gemäss Beschluss 2.1 (bei überkommunalem Mindestdichte-Nachweis insgesamt für alle beteiligten Gemeinden),
- b) den Einzonungsbedarf für die nächsten 15 Jahre unter Berücksichtigung des Fassungsvermögens der bestehenden Bauzonen gemäss a) sowie der Mindestdichten gemäss Beschluss 2.1 und der kantonalen Bevölkerungsprognose,
- c) die öV-Erschliessungsqualität der neuen Bauzone mit einer Erschliessungsgüteklasse C oder besser,
- d) den Nachweis, dass das übergeordnete Strassennetz und der öffentliche Verkehr das verursachte Verkehrsaufkommen aufnehmen können,
- e) ein Erschliessungsprogramm gemäss § 33 BauG,
- f) die Verfügbarkeit der neuen Bauzonen sowie deren Überbauung innert der Nutzungsplanperiode von 15 Jahren und
- g) dass die Einzonung ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
- h) dass die beanspruchte Fläche nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt wird.

- 3.3 Einzonungen in Wohnschwerpunkten setzen voraus,
1. eine öV-Erschliessung mit mindestens Güteklasse B,
 2. Grundlagen, die die Auswirkungen auf den Verkehr mittels kommunalem Gesamtplan Verkehr (KGV) und/oder Mobilitätskonzept aufzeigen,
 3. einen Gestaltungsplan,
 4. den Nachweis, dass die Areale bebaubar und verfügbar sind,
 5. den Nachweis gemäss Beschluss 3.2 Bst. g) und h) und
 6. die Umsetzung der notwendigen Planungsschritte und erbrachten Nachweise gemäss Richtplankapitel S 1.9 WSP, Beschlüsse 2.2 und 2.3.

3.4 Einzonungen auf der Basis von Planungsgrundsatz B sind in der Nutzungsplanung in jedem Fall als bedingte Einzonungen gemäss § 15a BauG festzulegen. Mit einem allfälligen Dahinfallen der Einzonung wird der Richtplan durch Fortschreibung wieder in den Zustand vor der Richtplananpassung beziehungsweise vor der Fortschreibung zurückgeführt.

3.5 Das mit Planungsgrundsatz A und Beschluss 1.1 festgesetzte Siedlungsgebiet enthält einen Anordnungsspielraum für die parzellenscharfe, planerisch zweckmässige Detailabgrenzung der Bauzonen. Dabei sind kleinflächige Einzonungen von Flächen möglich, die direkt an die Bauzone angrenzen, das weitgehend überbaute Gebiet nicht erweitern und gemäss Beschluss 3.2 lediglich den Anforderungen Bst. d) bis h) genügen, wie die Einzonung für:

- a) nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Wohn- oder Ökonomiegebäude auf einem Hofareal,
- b) rechtmässig erstellte, bestimmungsgemäss nutzbare und nachträglich zonenwidrig gewordene Bauten und Anlagen,
- c) Gebiete mit langfristigen Freihaltezweck wie Grünzonen, Uferschutzzonen oder Waldabstandsflächen,
- d) bestehende Zonenrandstrassen und deren nachweislich notwendigen Ausbau oder
- e) Baulücken, in der Regel bis maximal 1000m², die wenigstens zu ²/₃ an die Bauzone angrenzen.

4. Reduktion des Siedlungsgebiets und Auszonung von Bauzonen

4.1 Siedlungsgebiete, die den Bedarf für 25 Jahre überschreiten und die sich zur Reduktion eignen, werden mit der Richtplan-Teilkarte S 1.2 festgesetzt. Sie zählen nicht zum Siedlungsgebiet. Die Gemeinden sind verpflichtet, notfalls Planungszone zu erlassen und die Gebiete innert 3 Jahren auszuzonen. Erfolgt dies nicht zeitgerecht, legt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Vorlage (kantonaler Nutzungsplan) zur Überführung dieser Flächen in eine geeignete Nichtbauzone (in der Regel Landwirtschaftszone) vor.

4.2 Durch die Gemeinden zu einem Zeitpunkt nach Inkrafttreten der vorliegenden Planungsanweisung ausgezonte Bauzonen (ohne die mit Beschluss 4.1 festgesetzten Flächen) werden als in der Gesamtkarte nicht dargestelltes Siedlungsgebiet beibehalten. Dieses Siedlungsgebiet steht der Region, in der die Auszonung erfolgte, für Einzonungen zur Verfügung. In begründeten Fällen kann es auch überregional verwendet werden. Eine Einzonung zulasten dieses Siedlungsgebiets erfordert eine Abstimmung mit den beteiligten, regionalen Planungsverbänden. Die Anforderungen an Einzonungen, insbesondere gemäss Beschluss 3.2 bis 3.4 sowie Beschluss 1.5 gelten uneingeschränkt.

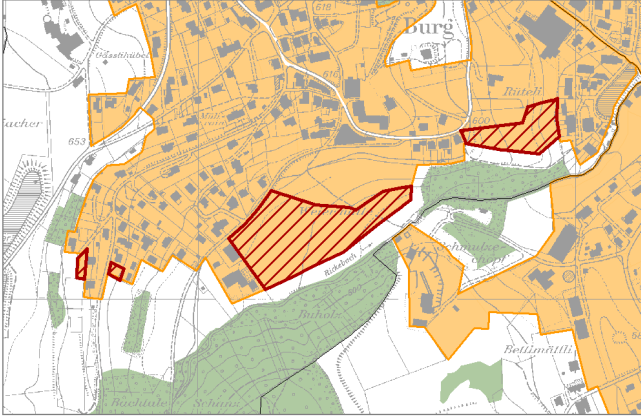
5. Richtplananpassungen

- 5.1 Anpassungen des Siedlungsgebiets gemäss Beschluss 1.1 erfolgen ausschliesslich im Rahmen einer Gesamtüberprüfung im Richtplan, in der Regel frühestens nach 10 Jahren oder bei wesentlich geänderten Verhältnissen (Art. 9 Abs. 2 und 3 RPG).
- 5.2 Die Gesamtüberprüfung des Siedlungsgebiets im Richtplan kann nur durch den Grossen Rat oder den Regierungsrat eingeleitet werden.
- 5.3 Die räumlichen Veränderungen des Siedlungsgebiets gemäss den Beschlüssen 1.2, 1.3 und 3.5 sind jährlich auszuweisen, mit dem Monitoring und Controlling gemäss Kapitel G 7 zu erfassen und fortzuschreiben.

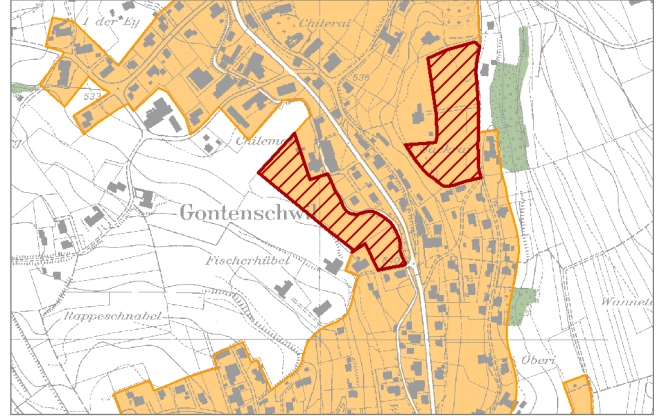
Richtplan-Teilkarte S 1.2 Siedlungsgebiet

Reduktion des Siedlungsgebiets

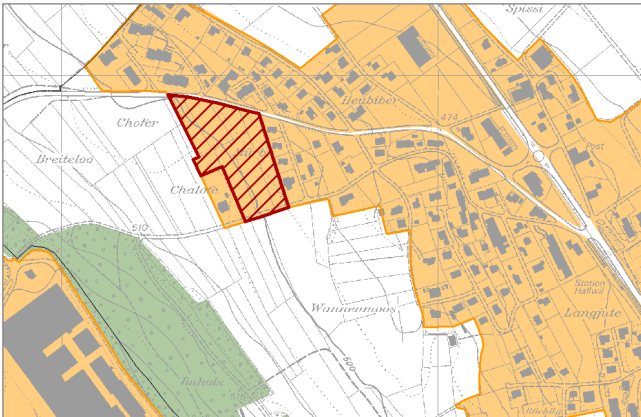
Gemeinde Burg



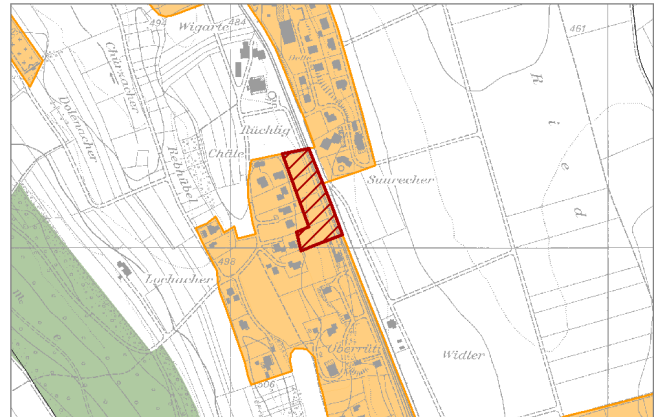
Gemeinde Gontenschwil



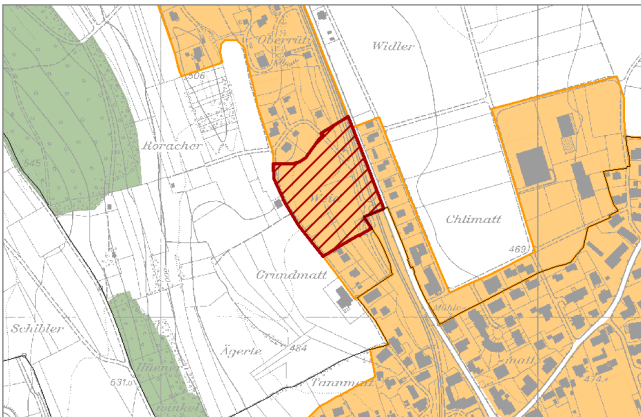
Gemeinde Hallwil (Mürbe)






Gemeinde Hallwil (Oberrüti)



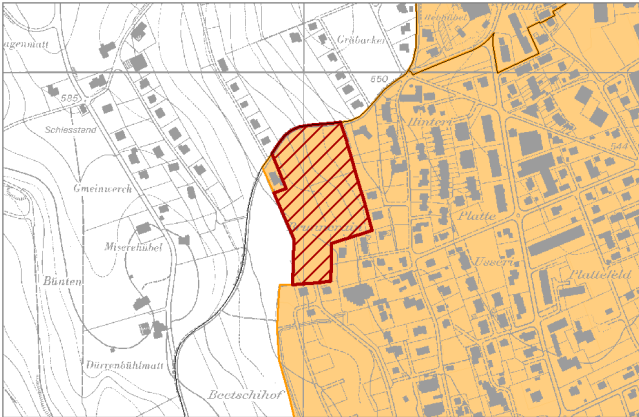
Gemeinde Hallwil (Weid)



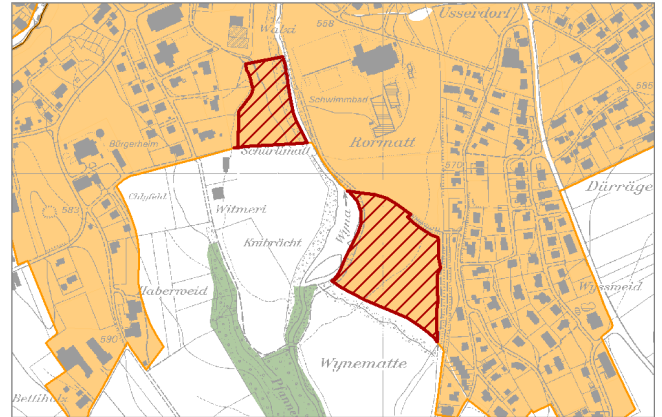
Ausgangslage	Richtplanaussage	
		Anweisung zur Auszonung Siedlungsgebiet
		Waldausscheidung

Massstab 1 : 10'000
 Kartendaten: Übersichtsplan Kanton Aargau, Amtliche Vermessung

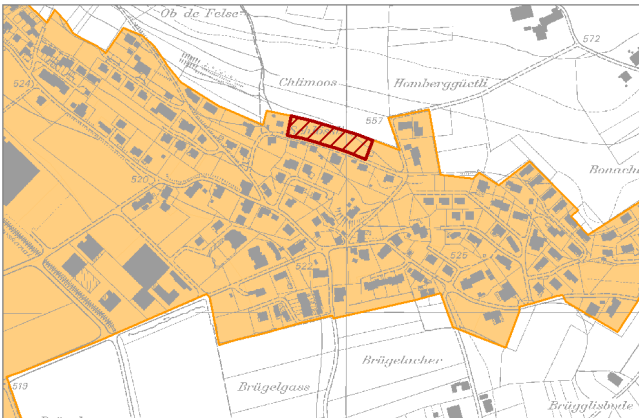
Gemeinde Menziken (Beetschihof Nord)



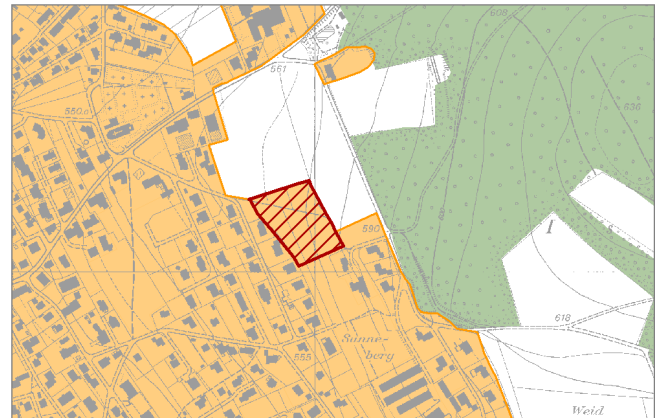
Gemeinde Menziken (Schürlimatt/südl. Schwimmbad)



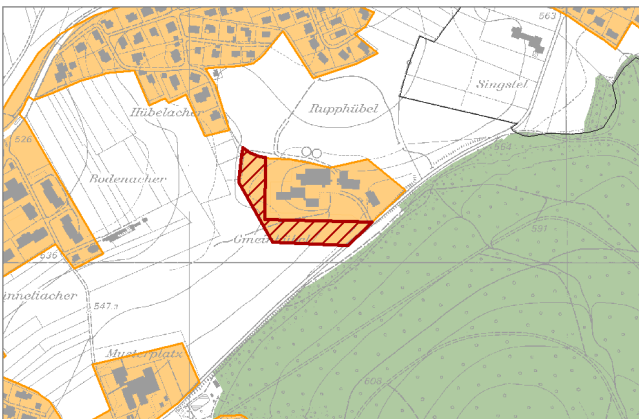
Gemeinde Reinach (Schlössli)



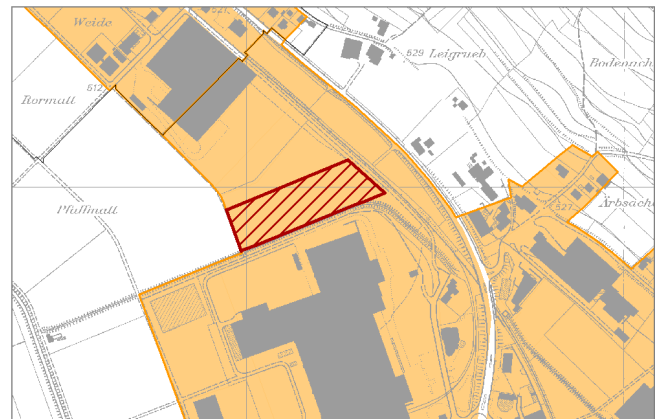
Gemeinde Reinach (Sunneberg)



Gemeinde Reinach (Gmeinhübel)



Gemeinde Reinach (Pfaffmatt)



Ausgangs-
lage

Richtplan-
aussage

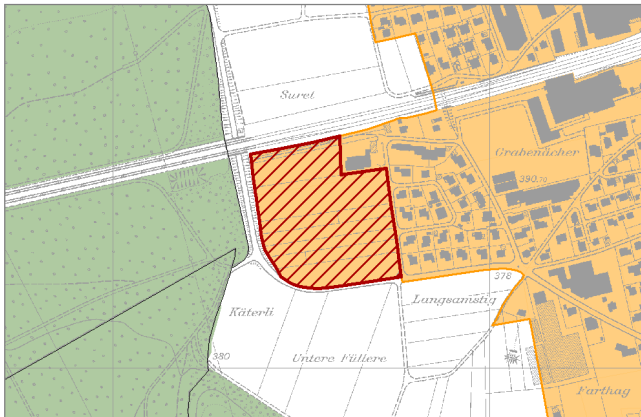





Anweisung zur Auszonung
Siedlungsgebiet
Waldausscheidung

Masstab 1 : 10'000

Kartendaten: Übersichtsplan Kanton Aargau, Antliche Vermessung

Gemeinde Rapperswil



Ausgangslage	Richtplanaussage
	 Anweisung zur Auszonung
	Siedlungsgebiet
	Waldausscheidung



Massstab 1 : 10'000
Kartendaten: Übersichtsplan Kanton Aargau, Antliche Vermessung

2. Übersicht Regionale Planungsverbände (Stand Dezember 2019)



Regionale Planungsverbände

- 1 Baden Regio
- 2 aarau regio
- 3 Mutschellen-Reusstal-Kelleramt
- 4 zofingenregio
- 5 Fricktal Regio
- 6 Lebensraum Lenzburg Seetal
- 7 Unteres Bünzital
- 8 Oberes Freiamt
- 10 Suhrental
- 11 aargauSüd impuls
- 14 Zurzibiet Regio
- 15 Brugg Regio

-  Grenze Regionaler Planungsverband
-  Gemeinde mit Doppelmitgliedschaft

metron

**Stahlrain 2
Postfach**

**5201 Brugg
Schweiz**

**info@metron.ch
www.metron.ch**

**T +41 56 460 91 11
F +41 56 460 91 00**